



Aktenzeichen: 131-9/2021-12-Gra-2

St. Lambrecht, 13.04.2021

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**
Abbruch DG und des Zubaues sowie
Errichtung eine Terrassenüberdachung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 13.04.2021 hat Herr Dr. Grassl Adalbert, wohnhaft in Hunnenbrunn 35, 9300 Frauenstein gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. **um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Abbruch DG und des Zubaues sowie Errichtung eine Terrassenüberdachung auf den Grundstücken Nr.: .226, KG: St. Lambrecht, EZ: 147 u. Nr.: 969/2, KG: St. Lambrecht, EZ: 147 angesucht.**

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 27.04.2021

um ca. 16:20 Uhr

in Auerling 10

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Mag. Friedrich Sperl

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Öffentliche Kundmachung durch Anschlag



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Spertl".

Mag. Friedrich Spertl